

Aktenzeichen: 10 AZR 377/01
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 5. Dezember 2001
- 10 AZR 377/01 -

I. Arbeitsgericht
Cottbus

Urteil vom 24. August 2000
- 3 Ca 1613/00 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 25. Januar 2001
- 3 Sa 654/00 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Streckenzulage für Wasserbauarbeiter im Bereich des KAV-Brandenburg

Gesetz:

Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe I BMT-G-O für
Wasserbauarbeiter im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes
Brandenburg § 8 Abs. 1 c Ziffer 1

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESGERICHTSHOF



10 AZR 377/01
3 Sa 654/00
Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Dezember 2001

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 5. Dezember 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Marquardt, die ehrenamtlichen Richter Hermann und Ohl für Recht erkannt:



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 25. Januar 2001 - 3 Sa 654/00 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die tarifgebundenen Parteien streiten über die Frage, ob der Beklagte verpflichtet ist, an den als Streckenunterhaltungsarbeiter beschäftigten Kläger eine Zulage (Aufwandsentschädigung) nach § 8 Abs. 1 c Ziff. 1 der „Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. I BMT-G-O für Wasserbauarbeiter im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg“ (im folgenden: SV2L) zu zahlen.

Diese Vorschrift lautet:

„(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 32 BMT-G-O folgende Regelungen:

...

c) 1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubaustrecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 3,75 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie an einem anderen Arbeitsplatz als ihrer Dienststelle (z.B. Strommeistergehöft) zur angeordneten Arbeitsaufnahme erschienen sind.

Wenn zum Erreichen des anderen Arbeitsplatzes ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt werden muß und die Zulage von 3,75 DM zum Bestreiten der notwendigen Fahrkosten nicht ausreicht, werden anstelle der Zulage diese Fahrkosten gezahlt; dem Arbeiter ist in diesem Fall jedoch die Hälfte der Streckenzulage zu belassen. Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ist der Preis der billigsten Bahnfahrkarte für eine der kürzesten Straßenentfernung zwischen der Wohnung und dem anderen Arbeitsplatz entsprechenden Strecke - sofern nicht die Kosten der billigsten Fahrkarte eines



anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels niedriger sind - zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Bediensteten jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer. Eisenbahnzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Fahrkosten zu einem Sammelplatz werden nicht erstattet.“

Der Kläger beginnt und beendet seine Arbeitsleistung auf dem Betriebshof des Beklagten, eines kommunalen Zweckverbandes, in F. Dort rüstet er nach dem Arbeitsbeginn den Betriebswagen auf, um ca. 20 bis 45 Minuten später mit dem Fahrzeug zu seinem Einsatzort am Flußlauf zu fahren. Nach Rückkehr auf den Betriebshof rüstet er das Fahrzeug wieder ab und reinigt den Dienstwagen, die Werkzeuge und sich selbst. Der Kläger erhielt seit Dezember 1991 vom Rechtsvorgänger des Beklagten, dem Land Brandenburg, eine Aufwandsentschädigung von arbeitstäglich DM 3,75. Ab dem 1. Januar 1995 ging sein Arbeitsverhältnis auf den Beklagten auf Grund der brandenburgischen Funktionalreform über. Der Beklagte bezahlte die Aufwandsentschädigung nur noch bis Ende Oktober 1995. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1995 begehrte der Kläger die Weiterzahlung der Zulage. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1997 schlossen die Parteien in einem Vorprozeß einen Vergleich.

Mit Schreiben vom 11. Juni 1999 forderte der Kläger die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Zeit ab 1. Januar 1998. Seine Klage ging beim Arbeitsgericht am 11. Mai 2000 ein.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm die tariflich geregelte Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 3,75 zustehe. Zumindest habe er nach § 8 Abs. 1 c Ziff. 1, 2. Unterabsatz SV2L einen Anspruch auf die hälftige Streckenzulage, da er durch seine auswärtigen Tätigkeiten einen erhöhten Verpflegungsaufwand habe. Er werde als Streckenunterhaltungsarbeiter innerhalb des Bezirks des Beklagten tätig und erbringe täglich die angeordneten Arbeiten auf anderen Arbeitsplätzen als in seiner Dienststelle, dem Betriebshof F. Seine jeweiligen Einsatzorte an den Wasserläufen seien andere Arbeitsplätze iSd. Tarifnorm. Er nehme dort nach einer Dienstreise vom Betriebshof aus die Arbeit auf. Der Sinn und Zweck der tariflichen Pauschale orientiere sich an der bloßen Abwesenheit von der Stammdienststelle, durch die sich allein schon Nachteile, beispielsweise die Nichtinanspruchnahme von preiswerten Kantinenessen, ergeben könnten.

Der Kläger hat - soweit für die Revisionsinstanz noch von Interesse - beantragt



1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1998 an für jeden Tag, an dem er zur Streckenunterhaltung eingesetzt worden ist bzw. eingesetzt wird, arbeitstäglich eine Zulage (Aufwandsentschädigung) in Höhe von DM 3,75 brutto zu zahlen,
2. hilfsweise festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1998 an für jeden Tag, an dem er zur Streckenunterhaltung eingesetzt worden ist bzw. eingesetzt wird, arbeitstäglich eine Zulage (Aufwandsentschädigung) in Höhe von DM 1,88 brutto zu zahlen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag vorgetragen, daß dem Kläger eine übertarifliche Leistung zu keiner Zeit zugesichert worden sei. Mit der früheren schlichten Zahlung sei nicht die Leistung einer übertariflichen Vergütung beabsichtigt gewesen. Im übrigen seien die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Auch werde die Fahrt des Klägers vom Betriebshof zur Einsatzstelle bereits als Arbeitszeit vergütet, obwohl keine spezifischen Arbeitsleistungen vom Kläger erbracht würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Ihm steht unter den vom Landesarbeitsgericht festgestellten, zwischen den Parteien unstreitigen Bedingungen seiner Tätigkeit weder die volle noch die hälftige Zulage gemäß § 8 Abs. 1 c Ziffer 1 SV2L zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Feststellungsklage zwar für zulässig, jedoch für unbegründet erachtet. Es hat angenommen, § 8 Abs. 1 c Ziff. 1 SV2L sei dahin auszulegen, daß die Streckenzulage nur zu zahlen sei, wenn das erstmalige Erscheinen am Tag zur Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz als der Dienststelle des Streckenunterhaltungsarbeiters erfolge. Das sei bei dem Kläger nicht der Fall, denn dieser erscheine stets in der Dienststelle, dem Betriebshof F., zur Arbeit. Die Zulage solle pauschaliert einen erhöhten Fahrtaufwand des Arbeiters finanziell ausgleichen. Einen

solchen Aufwand habe der Kläger nicht. Auch die Voraussetzungen für die Belassung der Hälfte der Streckenzulage seien deshalb nicht erfüllt. Daß insoweit ein Verpflichtungsmehraufwand infolge der Arbeit außerhalb der Dienststelle pauschal abgegolten werden solle, lasse sich dem tariflichen Zusammenhang nicht zwingend entnehmen.

II. Dem folgt der Senat im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung.

1. Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags gem. § 256 ZPO bedarf keiner Entscheidung. Das Feststellungsinteresse trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage könnte im Hinblick auf die Erklärung des Beklagten im Schriftsatz vom 31. Juli 2000, er werde auf eine (erfolgreiche) Feststellungsklage hin nicht leisten, zweifelhaft sein. Es wäre jedoch nur dann als Prozeßvoraussetzung beachtlich, wenn der Klage stattzugeben wäre (vgl. *BAG 10. Dezember 1992 - 8 AZR 134/92 - AP AGB-DDR § 58 Nr. 2 = EzA AGB 1990 (DDR) § 58 Nr. 2, mwN*; *7. November 1995 - 3 AZR 959/94 - nv., mwN*; *BGH 14. März 1978 - VI ZR 68/76 - NJW 1978, 2031 f.*; *Grunsky ArbGG 7. Aufl. § 46 Rn. 21*; *Stein/Jonas/Schumann ZPO 21. Aufl. § 256 Rn. 120*; *Zöller/Greger ZPO 22. Aufl. § 256 Rn. 7*; *aA ua.: Germelmann/Matthes/Prütting ArbGG 3. Aufl. § 46 Rn. 62*). Für die Abweisung einer Feststellungsklage als unbegründet ist ein Feststellungsinteresse jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn auch die in Betracht kommende Leistungsklage abzuweisen wäre. Ein Urteil, das eine Leistungsklage abweist, wirkt wie ein negatives Feststellungsurteil (*BAG 7. November 1995 - 3 AZR 959/94 - nv.*).

2. Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen für die Streckenzulage gem. § 8 Abs. 1 c Ziff. 1, 1. Unterabsatz SV2L nicht erfüllt, weil er nicht an einem anderen Arbeitsplatz als seiner Dienststelle zur angeordneten Arbeitsaufnahme erscheint.

a) Bei der Auslegung der einschlägigen Tarifvorschrift ist das Landesarbeitsgericht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zutreffend davon ausgegangen, daß die für die Auslegung von Gesetzen maßgebenden Regeln anzuwenden sind. Danach hat die Tarifauslegung zunächst vom Wortlaut der Tarifbestimmung auszugehen. Über den reinen Tarifwortlaut hinaus ist aber der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und damit der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm zu berücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der häufig schon deswegen mitberücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien



geschlossen und nur so der Sinn und der Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Verbleiben bei einer entsprechenden Auswertung des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs noch Zweifel, so kann zur Ermittlung des wirklichen Willens der Tarifvertragsparteien - ohne eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge - auf weitere Kriterien wie die Tarifgeschichte, die praktische Tarifübung und die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages zurückgegriffen werden. Ferner gilt es, die Praktikabilität denkbarer Auslegungsvarianten zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Lösung führt (zB BAG 22. September 1999 - 10 AZR 839/98 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Bau Nr. 226 = EzA TVG § 4 Ausschlußfristen Nr. 132).

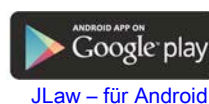
b) Nach diesen Grundsätzen ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß mit dem „Erscheinen zur angeordneten Arbeitsaufnahme“ das erstmalige Erscheinen am Tag zur Arbeit gemeint ist. Die vertragsgemäße Arbeitsleistung des Klägers beginnt mit der Aufrüstung des Betriebswagens auf dem Betriebshof F. Dazu hat er sich einzufinden, dort hat er sich einzustellen und jeden Arbeitstag zu „erscheinen“ (vgl. zur Begrifflichkeit Brockhaus/Wahrig Deutsches Wörterbuch Band 2 S 579; Duden Das Große Wörterbuch der Deutschen Sprache 2. Aufl. Band 2 S 970). Auch die Fahrt zur „Strecke“ und die dortigen Tätigkeiten gehören zur vertragsgemäßen Arbeitsleistung des Klägers, ohne daß er dafür erneut „erscheint“ oder erneut „die Arbeit aufnimmt“. Die von dem Beklagten angeordnete Arbeit umfaßt sowohl das Aufrüsten des Betriebswagens und das Fahren bzw. Sichverbringenlassen zur „Strecke“ als auch die Streckenunterhaltungsarbeiten. Auch wenn bei den Streckenunterhaltungsarbeiten eine Pause eingelegt wird, verbleiben die Arbeiter typischerweise vor Ort, ohne für die Arbeitsaufnahme nach der Pause neu zu „erscheinen“. Hätten die Tarifvertragsparteien die Streckenzulage für jegliche Arbeit außerhalb der Dienststelle vorsehen wollen, wäre dafür das Abstellen auf das „Erscheinen am Arbeitsplatz zur Arbeitsaufnahme“ eine ungebräuchliche und irreführende Wortwahl; nichts hätte dann näher gelegen, als die Zahlung der Zulage davon abhängig zu machen, daß die Streckenunterhaltungsarbeiter „an einem anderen Arbeitsplatz als ihrer Dienststelle arbeiten“ bzw. „tätig sind“. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs ist deshalb davon auszugehen, daß es für den Anspruch auf die Streckenzulage auf den Ort der erstmaligen Arbeitsaufnahme am Tag ankommen soll. Das ist im Fall des Klägers nicht der Arbeitsplatz an der „Strecke“, sondern der dem beispielhaft erwähnten Strommeistergehöft entsprechende Betriebshof F. Bei diesem handelt es sich nicht etwa um eine bloße



„Sammelstelle“ iSv. § 8 Abs. 1 c Ziff. 1, 3. Unterabsatz SV2L. Eine solche ist, wie der Beklagte zutreffend geltend gemacht hat, dadurch gekennzeichnet, daß die Arbeitnehmer dort keine Arbeitsaufgaben verrichten, sondern sich lediglich einfinden, um - in der Regel verbunden mit einem Wechsel des Beförderungsmittels - sich gemeinsam zur eigentlichen Arbeitsstelle zu begeben. Demgegenüber beginnt im Fall des Klägers, wie dargelegt, die vertragsgemäße Arbeitsleistung bereits auf dem Betriebshof mit dem Aufrüsten des Betriebsfahrzeugs.

c) Auch der tarifliche Kontext gebietet keine Auslegung dahin, für jegliche Streckenunterhaltungsarbeit außerhalb der Dienststelle sei die Streckenzulage zu gewähren. Im Gegenteil besagt § 8 Abs. 1 c Ziff. 1, 2. Unterabsatz Satz 3 iVm. Satz 1 und Satz 2 SV2L, daß die Streckenzulage insbesondere zur Abgeltung der Fahrkosten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und dem „anderen Arbeitsplatz“ dient. Dies belegt, daß unter dem Erscheinen zur angeordneten Arbeitsaufnahme iSv. Unterabsatz 1 das erstmalige Erscheinen zur Arbeit am Tag gemeint ist. Daß dem Arbeitnehmer, wenn die notwendigen Fahrkosten die Zulage übersteigen, die tatsächlichen Kosten zu ersetzen sind und darüber hinaus die Hälfte der Streckenzulage zu belassen ist, läßt dagegen nicht den sicheren Schluß zu, mit der Zulage sollten pauschal Verpflegungsmehraufwendungen abgegolten werden, die unabhängig davon entstehen können, ob die erstmalige Arbeitsaufnahme am Tag an der Dienststelle oder sogleich an der „Strecke“ erfolgt. Entsprechen nämlich die tatsächlichen Fahrkosten der Höhe der Zulage, so werden mit dieser nur die Fahrkosten abgedeckt, ohne daß eine weitere Zahlung für einen etwaigen Verpflegungsmehraufwand erfolgen müßte. Darin unterscheidet sich die Regelung in § 8 Abs. 1 c gerade von der Regelung in § 8 Abs. 1 a SV2L, die für Arbeitnehmer mit ständigem Arbeitsplatz bei einer dienstlichen Verwendung auf einem mindestens 4 km Luftlinie oder 5 km Wegstrecke entfernten Arbeitsplatz neben dem Ersatz der Fahrkosten eine Ausbleibezulage als Aufwandsentschädigung vorsehen. Aus diesem Grund hat der Kläger, ganz abgesehen davon, daß er die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 c Ziffer 1, 2. Unterabsatz Satz 1 SV2L schon deshalb nicht erfüllt, weil er mit dem Betriebswagen zum Arbeitsplatz an der „Strecke“ fährt, auch keinen Anspruch auf die hälftige Streckenzulage.

3. Auf einen Anspruch auf die Streckenzulage auf Grund individualvertraglicher Zusage oder auf Grund betrieblicher Übung hat sich der Kläger bereits zweitinstanzlich nicht mehr substantiiert berufen. Mit der Revision rügt er insoweit ebenfalls keine Rechtsfehler der Vorinstanzen. Solche sind auch nicht ersichtlich.



III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Fischermeier

Marquardt

Hermann

Kay Ohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)